



## AELF-Info

*Ausgabe Februar/März 2020*

1	<b>Aktuelles aus InVeKoS</b>	2
2	<b>Sortenempfehlung im Pflanzenbau</b>	3
3	<b>KULAP – Gewässer- und Erosionsschutzstreifen</b>	4
4	<b>Aktuelles zur Düngeverordnung (DüV)</b>	5
5	<b>Verbringungsverordnung</b>	7
6	<b>Nährstoffvergleich und Stoffstrombilanz</b>	8
7	<b>Unternehmertage im Schweinebereich und ASP</b>	9
8	<b>Der Kompostierungsstall- ein Stallsystem der Zukunft?</b>	9
9	<b>Anmeldung zur Landwirtschaftsschule – Abteilung Landwirtschaft</b>	10
10	<b>Tag der offenen Schule an der Landwirtschaftsschule Ansbach</b>	11
11	<b>Angebote für „Junge Eltern/Familien“</b>	11
12	<b>Combigarer &amp; Co – Haushaltsgeräte oder Gewerbegeräte?</b>	13
13	<b>Forstlicher Wettbewerb am AELF Ansbach</b>	13
14	<b>Alte Zäune – ein (altes) Problem im Wald</b>	14
15	<b>Verkehrssicherungspflicht bei Waldgrundstücken</b>	15
16	<b>Robinie, Baum des Jahres 2020</b>	16
17	<b>Rahmenziele der Forstverwaltung für das Jahr 2020</b>	17

### Termine

**28.02.2020: Ende der Kulap Antragstellung** für Verpflichtungszeitraum 2020 – 2024 bzw. Verlängerungsanträge 2020-2022

**18.03.2020: Beginn Mehrfachantragstellung 2020** (bis 15.05.2020)

**15.03.2020: Tag der offenen Schule an der Landwirtschaftsschule Ansbach**  
11:00/13:00 Uhr bis 17 Uhr, Ansbach, Mariusstr. 24, Landwirtschaftsschule

# 1 Aktuelles aus InVeKoS

## Mehrfachantrag 2020

- Änderungen von Feldstücken mit einzelflächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen sowie Meldung von bisher noch nicht in der Digitalen Feldstückskarte erfassten Feldstücken sind bis auf Weiteres immer anhand der bereitgestellten Formblätter schriftlich dem AELF mitzuteilen. Die Papierformulare für Flächenänderungen sind im Förderwegweiser eingestellt. Es erfolgt kein zentraler Versand an die Landwirte.

In allen anderen Fällen können Sie als Antragsteller Zu- und Abgänge ganzer Feldstücke selbst online melden bzw. vornehmen. Das AELF verweist dabei auf die Funktionen Online-Benutzerhilfe und die Demo Videos in iBALIS.

- Möglichkeiten für ÖVF mit Gewichtungsfaktoren  
Als ÖVF kommen im Antragsjahr 2020 hauptsächlich wieder folgende Flächen in Frage:

- Zwischenfrüchte (Gewichtungsfaktor 0,3)
- Stickstoffbindende Pflanzen (Gewichtungsfaktor 1,0)
- Brachflächen (Gewichtungsfaktor 1,0)
- Flächen mit Miscanthus (Gewichtungsfaktor 0,7)
- Flächen mit Silphium (Gewichtungsfaktor 0,7)
- Für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land (Gewichtungsfaktor 1,5)
- Niederwald mit Kurzumtrieb (Gewichtungsfaktor 0,5)
- Hecken (Gewichtungsfaktor 2,0) und Feldgehölze (Gewichtungsfaktor 1,5)

- Zahlung für Junglandwirte

Die Zahlung für Junglandwirte ist generell für einen Zeitraum von 5 Jahren ab der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte möglich. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Zahlung für Junglandwirte bleiben ansonsten unverändert.

## Agrarumweltmaßnahmen

Antragstellung für Agrarumweltmaßnahmen 2020

Die Antragstellung für den Verpflichtungszeitraum 2020 - 2024 bei Neumaßnahmen bzw. bei Verlängerung von Altmaßnahmen läuft noch bis 28. Februar 2020. Folgende Maßnahmen werden als Neuverpflichtung für einen 5-jährigen Verpflichtungszeitraum angeboten:

- B10 – Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb
- B19 (neu), B20, B21 – Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser
- B28 Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten (max. 5 ha), nur in Wasserschutzgebieten und bodenständig Gebieten, Verlängerung ausgelaufener Maßnahmen ist möglich
- B40 – Artenreiches Grünland
- B41 – Extensive Grünlandnutzung
- B42 – Anlage von Altgrasstreifen (neu)
- B43 (neu) Vielfältige Fruchtfolge mit sichtbar blühenden Kulturen, mind. 30% blühende Kulturen

- B47 – Jährlich wechselnde Blühflächen
- B48 – Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur (max. 3 ha)
- B57 – Streuobst
- B61 – Zusätzliche Blühflächen, max. 3 ha

Einige andere, 2019 ausgelaufene Maßnahmen können lediglich von 2020-2022 verlängert werden.

Auskünfte zu den Vertragsnaturschutzprogrammen erteilt die zuständige untere Naturschutzbehörde an den Landratsämtern.

### **Informationsveranstaltungen zum Mehrfachantrag-Online:**

Das AELF Ansbach führt Informationsveranstaltungen zur MFA-Antragstellung durch. Die Termine werden rechtzeitig in der Presse bekanntgegeben.

Die Antragstellung kann nur online im System iBALIS erfolgen. Die Antragstellung beginnt voraussichtlich am 18. März 2020 und endet am 15. Mai 2020. Sofern die für den Einstieg in das MFA-Erfassungsprogramm iBalis erforderliche PIN nicht mehr bekannt ist, kann diese beim LKV angefordert werden: per E-Mail: [LKV](#); per Fax: 089 54464870 oder per Telefon 089 544348-0.

## **2 Sortenempfehlung im Pflanzenbau**

### **Sortenberatung Mais**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Fachzentrum Pflanzenbau empfiehlt für Mittelfranken folgende Maissorten:

#### **Silomais – frühe Sorten** (grasbetonte Fütterung)

KWS Stabil (200), Farnezzo (210), LG 31227 (210), Amavit (210), Rancador (210)

#### **Silomais – frühe Sorten** (maisbetonte Fütterung)

Farnezzo (210), LG 31227 (210), Landlord (220)

#### **Silomais – mittelfrüh bis mittelspäte Sorten** (grasbetonte Fütterung)

Farmfire (230), LG 30244 (230), LG 30258 (240), Quentin (240), LG 31256 (250), Farmirage (260), LG 31276 (260)

#### **Silomais – mittelfrüh bis mittelspäte Sorten** (maisbetonte Fütterung)

ES Metronom (240), ES Joker (260)

#### **Körnermais - frühe Sorten**

KWS Stabil (200), ES Hubble (220), LG 30222 (220)

#### **Körnermais - mittelfrühe Sorten**

Farnezzo (240), LG 30258 (240), Luigi CS (240), P 8329 (240), ES Inventive (240), LG 31256 (250)

#### **Biogasmals**

LG 31227 (210), Farmfire (230), LG 30244 (230), Charleen (240), ES Metronom (240), Geoxx (240), LG 30258 (240), Quentin (240), ES Joker (250), LG 31256 (250)

Einzelheiten und nähere Beschreibung zu den einzelnen Sorten sind im Versuchsberichtsheft 2019 und auf der Homepage des AELF unter [Pflanzenbau](#) zu finden.

### **Sortenempfehlung Sommergetreide und Leguminosen**

**Braugerste:** Accordine, Avalon, Solist, RGT Planet (für Vertragsanbau)

**Hafer:** Apollon, Max

**Sommerweizen:** KWS Sharki (E), Quintus (A), Licamero (A)

**Erbsen:** Alvesta, Astronaute, Respect, Salamanca, LG Amigo

**Ackerbohnen:** Fuego, Fanfare, Tiffany, Birgit.

### **3 KULAP – Gewässer- und Erosionsschutzstreifen**

Gewässer- und Erosionsschutzstreifen haben neben dem Zwischenfruchtanbau und Mulchsaat eine zentrale Bedeutung beim Schutz unserer Oberflächengewässer. Gerade im zweiten Bewirtschaftungszeitraum der EU Wasserrahmenrichtlinie von 2016 – 2021 ist es von großer Bedeutung, dass entlang von Flüssen, Bächen, Gräben und Stillgewässern Pufferstreifen angelegt werden um das Ziel des guten ökologischen Zustands der Oberflächengewässer zu erreichen.

Die Gewässer- und Erosionsschutzstreifen regulieren den Wasserabfluss, verhindern oder verringern Stoffeinträge durch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Bodenbestandteile in die Gewässer und bilden wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Bewachsene Pufferstreifen entlang von Gewässern dienen damit dem Hochwasserschutz, der Gewässerreinigung und dem Naturschutz.

**Gewässer- und Erosionsschutzstreifen werden über die KULAP-Maßnahmen B32, B33 und B34 gefördert – Antragstellung bis 28.02.2020!**

Die Maßnahmen B32 und B33 gelten in roten Gebieten und erfordern größere Mindestbreiten entlang von Gewässern. Die Maßnahme B34 ist für weiße und grüne Gebiete vorgesehen.

**B32 (auf nicht stark geneigten Ackerflächen): 7-30 m breiter Grünstreifen**

**B33 (auf stark geneigten Ackerflächen über 10 % Hangneigung): 13-30 m breiter Grünstreifen**

**B34 ein 6-30 m breiter Grünstreifen**

Bei allen Maßnahmen sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- keine Düngung, kein chemischer Pflanzenschutz
- keine Bodenbearbeitung während des Verpflichtungszeitraums
- Nutzung erforderlich, mind. 1x/Jahr: Beweiden, Mähen oder Mulchen

Während des Verpflichtungszeitraums ist die 5-Jahresfrist zur DG-Entstehung unterbrochen. Lage und Größe des Grünstreifens ist mit dem zuständigen AELF abzustimmen.

**Zuwendung: 920 €/ha Grünstreifen.**

- Gewässer- und Erosionsschutzstreifen können auch im **Greening** auf die ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) angerechnet werden. Dazu sind folgende Kriterien einzuhalten:
  - 1 – 20 m breiter Pufferstreifen entlang von Gewässern auf Ackerland
  - Ufervegetation kann bis zu einer Breite von 10 Meter mit enthalten sein
  - Keine Düngung, kein chemischer Pflanzenschutz
  - Schnittnutzung u. Beweidung nur außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.06.
  - Greeningfaktor: 1,5

Ein weiterer wichtiger Punkt, der für die Anlage von Gewässerrandstreifen spricht, ist die Einhaltung der **Auflagen zur Hangneigung im Pflanzenschutz**. Diese erfordern entlang von dauernd oder periodisch wasserführenden Gewässern bei Schlägen mit einer Hangneigung von über 2% (2 Höhenmeter auf 100 m, gemessen ab Böschungsoberkante) einen unbehandelten, geschlossen bewachsenen Randstreifen, der je nach Mittel und Auflage zwischen 5 und 20 m breit sein muss. Der Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn die Bestellung im Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren erfolgt u. bei der Mulchsaat eine mindestens 30%ige (!) Mulchbedeckung zum Zeitpunkt der Anwendung auf der gesamten Fläche vorliegt.

## 4 Aktuelles zur Düngeverordnung (DüV)

Derzeit ist die DüV vom 26.05.2017 mit Inkrafttreten ab 02.06.2017 unverändert gültig. Die diskutierten Vorschläge zur Anpassung der DüV müssen erst vom Bundestag und Bundesrat beschlossen werden und sollen überwiegend ab 2021 greifen. Die geplanten Einschränkungen bei der Herstdüngung könnten schon im Herbst 2020 gelten.

### Derzeit aktuelle zusätzliche Auflagen in den roten Gebieten:

#### Auflage 1:

Jährliche Untersuchung des im Frühjahr pflanzenverfügbaren Stickstoffs auf allen Ackerschlägen bzw. Bewirtschaftungseinheiten (ausgenommen mehrschnittiger Feldfutterbau). Ziehung mindestens einer Nmin- oder EUF-Probe je Kultur. Die Ermittlung für die weiteren Feldstücke bzw. Bewirtschaftungseinheiten muss mit dem Simulationsverfahren der LfL im Online-Programm zur Düngedarfsermittlung erfolgen. Die ermittelten Nmin-Werte müssen bei der Düngedarfsermittlung verwendet werden.

#### Auflage 2:

Untersuchung von Wirtschaftsdüngern vor dem Ausbringen auf Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff und Phosphat einmal im Jahr. Die Untersuchung ist vom mengenmäßig bedeutsamsten Wirtschaftsdünger des Betriebes durchzuführen. Das Untersuchungsergebnis ist für die Düngedarfsermittlung auf allen Feldstücken des Betriebes im roten Gebiet zu verwenden.

#### Auflage 3:

Einhaltung von erhöhten Gewässerabständen bei der Düngung auf 5 m statt 4 m auf ebenen Flächen und 10 m statt 5 m auf Flächen mit mehr als 10 % Hangneigung zur Böschungsoberkante.

### Befreiung von den Auflagen in den roten Gebieten

Eine Befreiung von den zusätzlichen Maßnahmen auf den roten Flächen ist möglich, wenn eine der folgenden vier Bedingungen erfüllt ist:

- Ein Betrieb weist im aktuellen Nährstoffvergleich einen Kontrollwert von max. 35 kg N/ha im dreijährigen Mittel nach.
- Der Betrieb nimmt an der KULAP-Maßnahme B10 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ teil.
- Es bestehen Kooperationen mit Wasserversorgern, die eine vergleichbare Wirkung wie die drei zusätzlichen Auflagen haben und es wurde ein Befreiungsantrag gestellt und genehmigt.
- Wenn die Feldstücke mit einer der folgenden KULAP-Maßnahmen belegt sind:
  - B28/B29 – Umwandlung Acker- in Grünland entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten,
  - B30 – Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten,
  - B34 – Gewässer- und Erosionsschutzstreifen (zukünftig B32/B33),

- B35 – Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten,
- B36 – Winterbegrünung mit Wildsaaten,
- B37 – Mulchsaatverfahren bei Reihenkulturen,
- B38 – Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen,
- B39 – Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten.

Es wird jedoch empfohlen, die drei zusätzlichen Maßnahmen durchzuführen, da die meisten KULAP-Maßnahmen nicht an die Fläche gebunden sind, sondern jährlich wechseln. Da kann es schnell passieren, dass eine Fläche wieder rot wird.

Weiterführende Informationen zu dieser Thematik finden Sie auf der Internetseite der LfL unter [Düngung](#).

### **Dügebedarfsermittlung**

Zur Dügebedarfsermittlung stehen auf der Homepage der LfL unter [Düngung](#) die Excelversion und das Online- Programm kostenlos zur Verfügung (Dügebedarfsermittlung 2020 wegen verringerter Ausbringverluste verwenden!). Eine Simulierung der Nmin-Werte in roten Gebieten ist nur im Online-Programm möglich. Von der Dügebedarfsermittlung befreit sind Betriebe mit weniger als 15 ha LF, sofern max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein und Erdbeeren angebaut werden, max. 750 kg N aus tierischen Wirtschaftsdüngern anfallen und kein Wirtschaftsdünger oder Gärrest aufgenommen wird.

### **DSN/Nmin online beantragen**

In den roten Gebieten ist eine jährliche Untersuchung des im Boden verfügbaren Stickstoffs auf allen Ackerschlägen bzw. Bewirtschaftungseinheiten durchzuführen – Befreiung siehe oben. Je Kultur muss dabei mindestens auf einem Feldstück eine Nmin- oder EUF-Bodenprobe gezogen werden. Aus fachlicher Sicht ist auch in weißen und grünen Gebieten eine Nmin-Untersuchung zu empfehlen. Nur die genaue Kenntnis über die im Boden vorhandene pflanzenverfügbare Nährstoffmenge gewährleistet eine optimale N-Düngeempfehlung für die jeweilige Kultur.

Seit diesem Winter können DSN- bzw. Nmin-Proben online mit dem LKP-Bodenportal unter "boden-bayern.de" beauftragt werden. Um die DSN-Proben und die DSN-Düngeempfehlung zu beauftragen, melden Sie sich mit Ihrer E-Mailadresse und Ihrem Passwort an, oder registrieren Sie sich beim ersten Besuch auf dieser Seite. Ihr Ringwart (Kontaktdaten siehe Versuchsheft AN auf S. 417) wird Ihren Auftrag automatisch vom Portal erhalten und die Abwicklung organisieren. Das Bodenportal bietet Ihnen eine Reihe von komfortablen Funktionen an:

- Import der Flächendaten aus iBALIS
- Schnelle und bequeme Bedienung durch Übernahme vorhandener Daten (P-Gehaltsklassen, Nmin, Fruchtfolge etc.) in die Berechnungen
- Auflistung aller Analyseergebnisse (auch aus den Vorjahren), diese können jederzeit eingesehen und nochmals gedruckt werden
- Höchste Daten- und Rechtssicherheit
- Garantiert konform mit der Düngeverordnung, neutral und unabhängig
- Die Nutzung des Portals ist für die Mitglieder des LKPs kostenlos

Neben der DSN-Beantragung können auch verschiedene Berechnungen (Dügebedarfsermittlung inklusive der Simulation der Nmin-Werte für rote Gebiete, Nährstoffbilanz und 170 kg N Berechnung) durchgeführt werden. Ab dem Frühjahr ist zudem die Online-Beantragung der Standard Bodenuntersuchung im Portal integriert.

## Gerätetechnik ab 2020

Ab 1. Februar 2020 dürfen flüssige organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff auf **bestelltem Ackerland** nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Auf **unbestelltem Ackerland** ist auch weiterhin bei einer unverzüglichen Einarbeitung eine Breitverteilung erlaubt.

Ab 2025 gilt die Pflicht zur bodennahen Aufbringung auch auf Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau. Von dieser Vorgabe ausgenommen sind Betriebe bis 15 ha LF nach Abzug von Feldstücken mit über 20% Hangneigung, Flächen mit Zierpflanzen, Weihnachtsbäumen, Baumschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen und Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei max. 100 kg/ha N-Ausscheidung, ohne zusätzliche N-Düngung.

## Sperrfristen und Aufnahmefähigkeit des Bodens

Auf **Ackerland** dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff bis zum 31. Januar 2020 nicht ausgebracht werden. Auf **Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau** dauert die Sperrfrist im Stadtgebiet und im Landkreis Ansbach wegen der zweiwöchigen Verschiebung bis zum **14.02.2020**.

Nach dem Ende der Sperrfrist ist die Ausbringung von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln nur zulässig, wenn der Boden nicht überschwemmt, nicht wassergesättigt, nicht gefroren und nicht schneebedeckt ist. D.h. der Boden muss die Nährstoffe aufnehmen können und die Nährstoffe dürfen nicht abgeschwemmt werden. Oberflächlich gefrorener Boden muss im Lauf des Tages der Düngung soweit auftauen, dass die Nährstoffe wirksam in den Boden eindringen können, zusätzlich muss der Boden bewachsen sein und die Düngung ist auf 60 kg Gesamt-N/ha begrenzt.

Notwendige Düngungsmaßnahmen sind aus fachlicher Sicht nur durchzuführen, wenn ein Nährstoffbedarf durch die Pflanzen besteht. Außerdem soll die Düngung zeitlich möglichst nah am Bedarf der Pflanzen erfolgen. **Die Gülledüngung vor der Maisaussaat** wird nur dann als zeitgerecht zum Bedarf gesehen, wenn sie ab 15. März erfolgt. Frühere Gaben sind ab dem 01. März nur in Verbindung mit einem Stickstoffstabilisator zulässig.

Zusätzlich ist zu beachten, dass auf **unbestelltem Ackerland** flüssige Wirtschaftsdünger wie Gülle und Gärrest (incl. feste Anteile) sowie Geflügelkot **unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von 4 Stunden nach der Ausbringung** eingearbeitet werden müssen.

Einträge von Nährstoffen in Gewässer sind unbedingt zu vermeiden. Wichtig ist bei der Phosphat- und Stickstoffdüngung, dass die vorgeschriebenen Abstände von mindestens 4 m in grünen und weißen Gebieten und die erhöhten Abstände in roten Gebieten (siehe oben) eingehalten werden. Bei Geräten mit genauer Platzierung (z.B. Schleppschlauch, Schleppschuh, Mineraldüngerstreuer mit Grenzstreueinrichtung) kann der Mindestabstand auf ebenen Flächen bis auf einen Meter verringert werden.

Für Gärrest abgebende und aufnehmende Betriebe sind die entsprechenden aktuellen Analysen bzw. die Nährstoffgehalte an Stickstoff, Ammonium-N und Phosphat für die Düngeplanung sowie für den Nährstoffvergleich nötig. Die Gärreste sind bei abgebenden Betrieben zu jedem Hauptabgabetermin – mind. 3x/Jahr – zu untersuchen.

## 5 Verbringungsverordnung

Sie greift, wenn pro Jahr insgesamt mehr als 200 t Frischmasse an Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Mist, Biogasgärreste) abgegeben, transportiert oder aufgenommen werden. Sie greift auch, wenn ein Landwirt an eine Biogasanlage liefert oder dort abholt.

- Wer Wirtschaftsdünger abgibt („Inverkehrbringer“) muss dies einmalig bei der Landesanstalt für Landwirtschaft melden. Dazu steht ein Meldeformular der LfL im Internet zur Verfügung.
- Die Aufnahme, Beförderung und Abgabe von Wirtschaftsdüngern ist zu dokumentieren. Die notwendigen Angaben müssen in den Lieferscheinen enthalten sein. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und müssen auf Verlangen vorgelegt werden.

Nähere Informationen zur „Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger“ und Formulare finden Sie unter [LFL Düngung](#).

## 6 Nährstoffvergleich und Stoffstrombilanz

Der **Nährstoffvergleich** für das Kalenderjahr 2019 bzw. dem Wirtschaftsjahr 2018/2019 ist bis spätestens 31. März 2020 zu erstellen. Ausgenommen davon sind u.a. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an N oder Phosphat aufbringen, oder weniger als 15 ha LF bewirtschaften und zugleich weniger als 750 kg N Anfall aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nachweisen und keinerlei Wirtschaftsdünger aufnehmen. Im Internet kann die Nährstoffbilanz unter [LFL Düngung](#) selbst online erstellt werden. Mit der Betriebsnummer und der PIN (aus der Tierdatenbank) werden die Basisdaten aus dem Mehrfachantrag geladen und Sie müssen nur noch die entsprechenden Daten über Erträge, Grünlandnutzung und Zukauf von Mineraldünger und ggf. Zugang/Abgang von Wirtschaftsdünger ergänzen.

Die **Stoffstrombilanz** (Hof-Tor-Bilanz) ist die Gegenüberstellung von Nährstoffzufuhr und Nährstoffabfuhr im landwirtschaftlichen Gesamtbetrieb. Im Vergleich zur Feld-Stall-Bilanz werden zusätzlich noch alle Nährstoffströme in und aus dem Stall erfasst. Dazu zählen der Zukauf von Futtermittel und Tieren und die Abgabe von Tieren, Milch, Eier und Wolle. Bei der Stoffstrombilanz dürfen weder Stall- und Lagerungsverluste noch Aufbringungsverluste abgezogen werden. Der Stickstoffsaldo der Stoffstrombilanz darf entweder 175 kg N/ha oder den betriebsspezifisch berechneten Grenzwert (plus 10 %) nicht überschreiten. **Folgende Betriebe müssen seit 2018 die Stoffstrombilanz zusätzlich zum Nährstoffvergleich rechnen (Erstellung bis 6 Monate nach Ablauf des Betrachtungszeitraums):**

- Betriebe über 50 GV oder über 30 ha und jeweils mehr als 2,5 GV/ha
- viehhaltende Betriebe mit einem N-Anfall aus eigener Tierhaltung über 750 kg N/Jahr und einer Wirtschaftsdüngeraufnahme von mehr als 750 kg N/Jahr
- Biogasanlagen, die Wirtschaftsdünger aufnehmen, sofern ein funktionaler Zusammenhang mit einem stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb besteht
- viehhaltende Betriebe, die im letztjährigen Vergleich den mehrjährigen Kontrollwert bei N oder P überschritten haben.

**Ab 2023 muss die Stoffstrombilanz darüber hinaus gerechnet werden von Betrieben mit:**

- mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder
- mehr als 50 GV je Betrieb.

Im Moment muss die Stoffstrombilanz zwar von bestimmten Betrieben erstellt werden, das Ergebnis der Stoffstrombilanz hat aber noch keine rechtlichen Konsequenzen. Allerdings wird dringend empfohlen, sich mit dem Bilanzergebnis auseinanderzusetzen und Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen bzw. umzusetzen. Auch für Betriebe, die erst 2023 stoffstrompflichtig werden, ist schon jetzt eine Berechnung und Prüfung der Stoffstrombilanz ratsam. Nur so kann frühzeitig auf die Anforderungen der Stoffstrombilanz reagiert werden und in Problemfällen rechtzeitig Lösungsansätze gefunden werden.





## 7 Unternehmertage im Schweinebereich und ASP

Die Unternehmertage in Triesdorf und Oberzenn sind erfolgreich beendet. Leitthema war: Perspektiven in Zeiten des Umbruchs. Hierfür haben wir viele Praktiker eingeladen, die bereits Maßnahmen in Betrieben erfolgreich umgesetzt haben.

Herr Steinacker sprach die Afrikanische Schweinepest an: Die ASP birgt eine riesige Gefahr für alle schweinehaltenden Betriebe. Daher ist im Wesentlichen der ASP Rahmenplan und die Risikoampel zu beachten.

Rahmenplan: Leitfaden für die Prävention und Bekämpfung

Risikoampel: Onlineanwendung für die Betriebe zur Erhöhung der Biosicherheit (ca. 100 Fragen mit anschließenden Optimierungsvorschlägen für den Betrieb)

[ASP Risikoampel](#)

Herr Meyer berichtete, dass beim Mineralfutter besonders auf die modernen Phytasen zu achten ist. Hierdurch kann die Phosphorverfügbarkeit deutlich verbessert und Nährstoffausscheidungen reduziert werden.

Das Ringmineral ist diesbezüglich bestens ausgestattet und zur Zeit äußerst preisgünstig.

Herr Meyer verwies auf die neue Futterwertabelle von der LfL (pdf-Datei im Anhang).

Weitere Informationen erhalten Sie beim Fachzentrum Schweinezucht und -haltung Ansbach: Friedrich Steinacker 0981 4661468-282, Bernhard Meyer -287, Willy Fließler -283, Petra Jokić -284.

## 8 Der Kompostierungsstall- ein Stallsystem der Zukunft?

Dieser Frage sind wir in einem Beitrag auf dem Milchviehaltertag in Schernberg nachgegangen.

Zunächst einmal eine Begriffsklärung: Wir sprechen hier von einem Kompostierungsstall, in dem durch das Zusammenspiel von Kohlenstoff (Einstreumaterial), Stickstoff (Tierausscheidungen) und Sauerstoff (wird durch die tägliche Bearbeitung z.B. mit einem Grubber eingebracht) das organische Material der Einstreu einen aeroben Rotteprozess durchläuft. Wenn dieser Prozess rund läuft und die beteiligten Komponenten im Gleichgewicht vorhanden sind, so ist das Ergebnis Kompost.

### Was einstreuen?

Das Funktionieren dieses Stallsystems steht und fällt also mit der Lenkung des Rotteprozesses. Dieser hängt ganz davon ab, welches Einstreumaterial zur Verfügung steht. Relativ grobe Hackschnitzel funktionieren nicht. Die gewünschten hohen Temperaturen in den tieferen Schichten werden mit reiner Holzeinstreu nicht erreicht. Optimal ist eine Beimischung von Dinkelspelzen, deren Kohlenstoff schnell verfügbar ist. Heu und Stroh scheiden ebenfalls aus, da sie feucht werden, eine Matte bilden und unter Luftabschluss zu stinken beginnen.

### Wie oft nachstreuen?

Je nach Witterung und Jahreszeit wird alle 2-5 Wochen ca. 8 cm hoch eingestreut. Dies sollte geschehen bevor die Einstreu an der Kuh kleben bleibt. Auch die Belegdichte spielt eine große Rolle. Als ideal hat sich ein Platzangebot von 10-12 m<sup>2</sup>/Kuh erwiesen. Ein konsequentes, taggenaues Einstreumanagement ist wichtig, dann ist mit einer Einstreumenge von 20 m<sup>3</sup>/Kuh zu rechnen. 1-2 mal jährlich muss der Stall komplett ausgemistet werden. Gestartet wird der Stall wieder mit einer ca. 30 cm dicken Einstreuschicht.



### **Pflege der Liegefläche (Kompostpflege)**

Einen ganz erheblichen Einfluss hat die Bearbeitung der Liegefläche. Zweimal täglich sollte sie mit Grubber oder Fräse eingeebnet und die tieferen Schichten durchlüftet werden. Nach der Bearbeitung soll die Oberfläche feinkrümelig und die Liegemulden wieder eingeebnet sein.

### **Temperaturverlauf**

Ein Indikator dafür, dass der Rotteprozess optimal verläuft ist die Temperatur der Liegefläche und des darunter liegenden Materials. Je nachdem wie lange die Einstreu schon im Stall ist, hat sich durch das regelmäßige Nachstreuen eine Liegeschicht von 30-120 cm aufgebaut. In der mittleren Schicht können Temperaturen von bis zu 90°C gemessen werden. Die Temperatur der oberen Schicht beträgt ca. 30°- 40°C. Im Sommer ist es wichtig, dass die Prozesswärme schnell aus dem Stall transportiert wird. Zu einer optimalen Belüftung sollte die Traufhöhe 5 m betragen und der Stall nach Osten offen sein. Empfehlenswert sind Ventilatoren.

### **Wie sieht der Stall aus?**

Der Kompostierungsstall ist ein Zweiflächenlaufstall. D.h. es gibt einen planbefestigten Fressgang mit Schieber im Anschluss an einen freitragenden Liegebereich. Eine Ausgestaltung des Fressbereichs mit Güllekanal und Spalten ist nicht sinnvoll, da zu viel Einstreumaterial vom Liegebereich eingetragen wird.

### **Was sind die Vorteile?**

Der Kuhkomfort dieses Stallsystems entspricht dem auf der Weide. Die Kühe liegen „wie tot“ mit ausgestreckten Gliedmaßen auf der weichen Liegefläche. Durch weniger Stress und Klauenprobleme steigt die Milchleistung. Der Gülleanfall reduziert sich auf die Hälfte, wodurch weniger Güllelagerraum notwendig ist. Ein weiterer positiver Effekt sind die geringeren Ammoniakverluste über die Luft.

### **Fazit**

Die Wirtschaftlichkeit des Kompostierungsstalles steht und fällt mit der Verfügbarkeit günstigen Einstreumaterials. Bei den bestehenden Ställen liegen die durchschnittlichen Einstreukosten bei 230 €/Kuh und Jahr. Diese Kosten müssen durch positive Gesundheitseffekte und Milchleistungssteigerung wieder ausgeglichen werden. Durch den sehr hohen Kuhkomfort in diesem Stallsystem wird ein positives Image transportiert. Wer damit arbeiten möchte, für den ist der Kompostierungsstall der Stall der Zukunft!

## **9 Anmeldung zur Landwirtschaftsschule – Abteilung Landwirtschaft**

Aktuell läuft das Praxisjahr zur Vorbereitung auf das 1. Semester 2020/2021. Es sind heuer so viele Teilnehmer im Praxisjahr, dass wir von der Eröffnung eines neuen ersten Semesters im Herbst 2020 ausgehen. Allerdings müssen die Anmeldungen seit diesem Jahr bayernweit bereits Mitte März vorliegen. Das war bisher erst zum September nötig.

Deswegen: wer Interesse hat ab Herbst 2020 das 1. Semester an der LWS Ansbach zu besuchen, der muss seine Anmeldung bereits **bis Mitte März 2020** am AELF Ansbach abgeben. Das Anmeldeformular finden Sie unter [Aufnahmeantrag Landwirtschaftsschule](#).

Ansprechpartnerin ist Frau Rohr als Leiterin des Praxisjahres: 0981 8908-150.



## 10 Tag der offenen Schule an der Landwirtschaftsschule Ansbach

### – gemeinsam Abteilung Landwirtschaft und Hauswirtschaft

Am **Sonntag, 15. März 2020**, lädt die Landwirtschaftsschule Ansbach mit ihren Abteilungen Landwirtschaft und Hauswirtschaft in der Mariusstraße 24 **von 11:00 Uhr bzw. 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr** alle Interessierten zum Tag der offenen Schule ein. Die Abteilungen Landwirtschaft und Hauswirtschaft haben ein umfangreiches Programm mit vielen Informationen vorbereitet.

Die Aktionen in der Abteilung Hauswirtschaft stehen ab 11:00 Uhr unter dem Thema „**Gewusst wie – Die Vielseitigkeit der Hauswirtschaft!**“. Sie haben Gelegenheit, einen Einblick in den Unterrichtsalltag und in die Inhalte der einzelnen Unterrichtsfächer zu bekommen. Mit Ausstellungen, Mitmachstationen und Vorführungen nehmen Sie die Studierenden mit in den Unterrichtsalltag.

Neben der Möglichkeit, Produkte aus der Lehrküche und Kostproben aus der Großküche zu probieren, können Sie sich Anregungen holen zu Tisch- und Raumschmuck und Ihr Wissen zu testen im hauswirtschaftlichen Bereich. Verschiedene Fachausstellungen zu hauswirtschaftlichen Themen runden das Tagesprogramm ab. Auch Informationen zu hauswirtschaftlichen Verbänden und über die hauswirtschaftliche Aus- und Fortbildung erwarten Sie. Im **September 2020** beginnt wieder ein **neuer Einsemestriger Studiengang** für Hauswirtschaft in Ansbach.

Die Abteilung Landwirtschaft informiert ab 13:00 Uhr zum einen über den Schulbetrieb, zum anderen haben sich die Studierenden über den Themenbereich „**Landwirtschaft und Biodiversität**“ umfangreiche Gedanken gemacht. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Jahre 2019 und 2020 zu den Jahren der Biodiversität ausgerufen. Auch die Studierenden und Lehrkräfte haben Ideen und Projekte entwickelt, wie diese erhalten und gefördert werden kann. Die Besucher erwarten interessante Beiträge, Informationen und anschauliche Objekte rund um das Thema Biodiversität.

Mit Kaffee und Kuchen wird für das leibliche Wohl gesorgt. Die Studierenden und Lehrkräfte freuen sich auf Ihren Besuch!

## 11 Angebote für „Junge Eltern/Familien“

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach bietet im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Gesund und fit in den ersten 1000 Lebenstagen“ auch im Jahr 2020 wieder kostenfreie Kurse für junge Eltern/Familien an. Die Seminarreihe wendet sich mit pfiffigen Kursen und praxistauglichen Tipps zu gesunder Ernährung und Bewegung an Eltern, Großeltern und Betreuungspersonen von Babys und Kleinkindern unter 4 Jahren und gibt Ideen zur richtigen Ernährung und Bewegung der Familie.

### **Dinkelsbühl Landwirtschaftsschule, Luitpoldstraße 5**

Ernährungskurse mit Praxisanteil - hier dürfen die Teilnehmer/innen selbst an die Töpfe

#### **One-Pot-Gerichte – so sparst Du Zeit und Geld!** - mit Kinderbetreuung

Freitag, 24.01.2020, 09:00-12:00 Uhr

#### **Her mit dem Löffel - Babys erster bunter Brei** - mit Kinderbetreuung

Freitag, 07.02.2020, 09:00-12:00 Uhr



**Regional und saisonal – Winterküche up-to-date - mit Kinderbetreuung**  
Freitag, 14.02.2020, 09:00-12:00 Uhr

**Prep-Meals to go – kochst Du schon oder kaufst Du noch?**  
Freitag, 13.03.2020, 18:00-21:00 Uhr

**Bewegung (für) jeden Tag – das kann mein Kind schon!**  
Donnerstag, 26.03.2020, 09:30-11:00 Uhr

**Vortrag „Süßigkeitenkonsum bei Kindern-Freie Fahrt?“**  
Mittwoch, 01.04.2020, 19:00-20:30 Uhr

**Ansbach Landwirtschaftsschule, Mariusstraße 24**  
Ernährungskurse mit Praxisanteil - hier dürfen die Teilnehmer/innen selbst an die Töpfe

**ESS-Bar – schnell, frisch und ein Genuss!**  
Freitag, 14.02.2020, 19:00-22:00 Uhr

**One-Pot-Gerichte – so sparst Du Zeit und Geld! - mit Kinderbetreuung**  
Donnerstag, 27.02.2020, 09:00-12:00 Uhr

**Prep-Meals – kochst Du schon oder kaufst Du noch? - mit Kinderbetreuung**  
Freitag, 28.02.2020, 09:00-12:00 Uhr

**Löffelhelden an den Herd - Eltern kochen mit Kindern**  
Samstag, 29.02.2020, 09:00-12:00 Uhr

**Her mit dem Löffel - Babys erster bunter Brei - mit Kinderbetreuung**  
Freitag, 20.03.2020, 09:00-12:00 Uhr

**Löffelhelden an den Herd - Eltern kochen mit Kindern**  
Samstag, 21.03.2020, 09:00-12:00 Uhr

**Bewegung (für) jeden Tag – das kann mein Kind schon!**  
Mittwoch, 25.03.2020, 09:30-11:00 Uhr

**Regional und saisonal – Frühlingsküche up-to-date!**  
Freitag, 03.04.2020, 19:00-22:00 Uhr

**Kursangebote für Gruppen – Termin und Ort auf Anfrage**

**Richtige Kinderernährung - Herausforderung? Kinderspiel??**  
Vortrag, Dauer 90 Minuten, Termin und Ort: Nach Absprache (Für Gruppen)

**Vortrag „Süßigkeitenkonsum bei Kindern-Freie Fahrt?“**

**Bewegung (für) jeden Tag - das kann mein Kind schon!?**  
Bewegungsspiele und -lieder rund ums Gleichgewicht im 1. und 2. Lebensjahr  
Vortrag mit Praxis, Dauer 90 Minuten, Termin u. Ort: Nach Absprache (Für Gruppen)



Für Gruppen, wie z.B. Krabbelgruppen, Elterntreffs und Kinderkrippen, gibt es zusätzlich die Möglichkeit individuelle Termine für Ernährungskurse mit Theorie und Kochpraxis in der Landwirtschaftsschule Ansbach oder Dinkelsbühl zu buchen.

Bitte wenden Sie sich per E-Mail an [Margit Hanselmann](mailto:margit.hanselmann@anb.fg.lwl.de).

### **Anmeldung zu Kursen und weitere Infos:**

Bitte spätestens 5 Tage vor Kursbeginn auf der Internetseite des AELF unter [Ernaehrung/Junge Familie](http://www.aelf.de/Ernaehrung/JungeFamilie) oder per E-Mail bei [Margit Hanselmann](mailto:margit.hanselmann@anb.fg.lwl.de) oder Telefon 09851 5777-10 (Frau Schuster nur vormittags).

## **12 Combigarer & Co – Haushaltsgeräte oder Gewerbegeräte?**

Am Mo 17.02.2020 findet um 19:00 Uhr in der Landwirtschaftsschule Ansbach in der Schulküche mit Margit Strauß ein Abend mit Praxisvorführung rund um Geräte in der Großküche statt.

Ein zentrales Gerät in Großküchen ist der Combigarer. Ob Braten, Knödel, Aufläufe, Gemüse oder Gebäck, viel ist möglich. Wie funktioniert diese Multitalent und welche Unterschiede gibt es auf dem Markt, darum soll es an diesem Abend gehen. Infos zur Magnumpfanne und gewerblichen Spülmaschinen runden die Veranstaltung ab.

Alle Interessierten, auch Mitarbeiter der Mittagsverpflegung und Direktvermarkter, sind herzlich eingeladen und melden sich bitte unter Tel. 0981 8908-0 bis spätestens Montag, 10.02.2020 an. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 10 €.

## **13 Forstlicher Wettbewerb am AELF Ansbach**

Am 21. November 2019 veranstaltete das AELF Ansbach den jährlichen Regionalentscheid des Forstlichen Wettbewerbs für Auszubildende in der Landwirtschaft. Insgesamt 31 Lehrlinge, überwiegend im dritten Lehrjahr, aus den beiden Landkreisen Ansbach und Neustadt/Aisch–Bad Windsheim stellten sich verschiedenen Disziplinen rund um die Waldbewirtschaftung.

Los ging's mit einem umfangreichen Wissenstest, in dem neben dem Erkennen wichtiger heimischer Baumarten auch Kenntnisse zu deren Standortansprüchen gefordert waren. Dazu kam noch die ein oder andere knifflige Aussage zum Borkenkäfer, die die Teilnehmer mit „richtig“ oder „falsch“ beantworten mussten, sowie Fragen zu den Themen Durchforstung und Arbeitssicherheit.

Da in diesem Prüfungsteil allerdings lediglich 100 der insgesamt 350 maximal erreichbaren Punkte zu holen waren, ging es im Anschluss hinaus in den Wald zum ehemaligen staatlichen Pflanzgarten, wo sich die Wettbewerbsteilnehmer nun in der Pflanzung sowie der Handhabung der Motorsäge beweisen konnten.

Bei der Fällungssimulation kam es v.a. darauf an, den Fallkerb exakt auf ein vorgegebenes Ziel zu schneiden, und am Ende eine ausreichend starke Bruchleiste, die den Baum in die gewünschte Richtung führt, stehen zu lassen. Beim Kombinationsschnitt hingegen musste eine Baumscheibe mittels zwei, in der Mitte aufeinandertreffenden Schnitten abgetrennt werden und beim Präzisionsschnitt durfte beim Stechschnitt an einem am Boden liegenden Stamm nicht in eine darunterliegende Platte geschnitten werden. Diese Disziplinen erforderten von den Teilnehmern nicht nur hohes Geschick im Umgang mit der Motorsäge sondern natürlich auch die komplette persönliche Schutzausrüstung. Dazu zählen neben einem Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz auch eine Schnittschutzhose und spezielle Sicherheitsschuhe.

Zu guter Letzt galt es dann noch, zehn Stieleichen in möglichst gerader Reihe und ohne Wurzelschädigungen mit dem Hohlspaten zu pflanzen. Sicherlich eine Aufgabe, die im Zuge des Waldumbaus hin zu klimatoleranten Beständen künftig noch viele Waldbesitzer



beschäftigen wird.

Beschlossen wurde die Veranstaltung im Gasthaus Eder in Triesdorf, wo sich nach einem gemeinsamen Mittagessen die Schiedsrichter in einem kurzen Resümee recht zufrieden mit den erbrachten Leistungen zeigten. Für die Bestplatzierten gab es zahlreiche, von verschiedenen Verbänden gespendete Sachpreise, die bei der künftigen Waldarbeit sicherlich eine sinnvolle Verwendung finden. Ein besonderer Dank gilt den Kollegen der Ämter in Ingolstadt und Uffenheim, welche das Ansbacher Schiedsrichterteam personell unterstützten.

## 14 Alte Zäune – ein (altes) Problem im Wald

Wildschutzzäune sind teuer und werden dort gebaut, wo der Verbissdruck durch Rehe oder Hasen das Aufwachsen der jungen Waldbäume verhindert oder zumindest verzögert. Für die Waldbesitzer bedeutet dies nicht nur einen hohen Aufwand für die Unterhaltung der Zäune, sondern auch die Verpflichtung zum Abbau.

### Wann muss der Zaun abgebaut werden?

#### 1. Wenn der Zaun den Schutzzweck nicht mehr erfüllt

Einen generellen Zeitpunkt kann man nicht nennen, da er v.a. von der zu schützenden Baumart, der Pflanzengröße, der Wilddichte und dem Standort abhängt:

- Für eine wüchsige Bergahornkultur kann der Zaun schon nach 3 – 4 Jahren seine Aufgabe erfüllt haben, für eine langsam wachsende Tannen-Naturverjüngung kann es 15 Jahre und länger dauern.
- Lärchen und Douglasien entwachsen dem Äser des Wildes relativ schnell, sind jedoch erheblich durch das Fegen des Rehbockes gefährdet. In Abhängigkeit von der Wilddichte und somit der daraus bestehenden Gefährdung, können junge Lärchen und Douglasien noch in Armstärke und dicker hiervon betroffen sein, sodass der Zaun entsprechend länger notwendig ist.

#### 2. Wenn der Zaun baufällig ist

Ein Wildschutzzäun verliert seine Berechtigung auch dann, wenn er beschädigt oder verfallen ist und somit dem Wild Zugang zur Kultur oder Naturverjüngung ermöglicht. Solche Zäune werden nach dem Gesetz ab diesem Moment automatisch zu Abfall, auch wenn die Verjüngung durchaus noch den Schutz bräuchte. Dies bedeutet für den Waldbesitzer, dass er den Zaun umgehend reparieren oder abbauen und ordnungsgemäß entsorgen muss.

**Zäune lediglich zu Boden zu drücken und im Wald zu belassen ist verboten.**

#### Alte Zäune sind Abfall - Landratsamt ist die zuständige Behörde

Ist die Kultur oder Naturverjüngung der Gefährdung entwachsen oder ist der Zaun kaputt, wird er überflüssig und somit automatisch nach § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (früher: Abfallgesetz) zu Abfall. Sein Verbleib stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Für die Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften ist der Landkreis und die kreisfreie Stadt Ansbach zuständig.

#### Im Zweifelsfall: Förster fragen

**Wer in seinem Wald Zäune stehen hat, soll sie regelmäßig kontrollieren, instandsetzen und ihre weitere Notwendigkeit sorgfältig prüfen.**

Entbehrliche Zäune, insbesondere solche Altlasten wie oben beschrieben, sollten schnellstmöglich zum Wohle der Natur entfernt werden. Ist sich ein Waldbesitzer nicht sicher, ob der Zaunschutzes noch notwendig ist, kann er sich an seinen zuständigen Förster wenden



und dessen Rat einholen. Den für Sie zuständigen Förster finden Sie auf der Seite der Bayer. Forstverwaltung unter [Service/Försterfinder](#).

## 15 Verkehrssicherungspflicht bei Waldgrundstücken

Borkenkäfer, Kiefernsterben, Trockenschäden, diese Begriffe sind mittlerweile den meisten Menschen durch die Medien bekannt. Die Folgen, wie hoher Schadholzanfall, schlechte Holzpreise und viel Arbeit im Wald, spüren die Waldbesitzer direkt.

Woran jedoch bei der aktuell hohen Arbeitsbelastung im Wald die wenigsten denken, ist eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Durch die immer schneller absterbenden Kiefern und Fichten entsteht so in sehr kurzer Zeit eine nicht zu verachtende Menge an totem, instabilem Holz direkt an Straßen und Wegen. Auch Kronentoholz, von beispielweise Esche und Eiche ist, über Straßen hängend, nicht zu unterschätzen.

Der Waldbesitzer ist verpflichtet Gefahrenquellen zu beseitigen. Dies wird aus §823 BGB hergeleitet und durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Es gilt, wer in seinem Verantwortungsbereich Gefahrenquellen schafft oder andauern lässt, muss die zum Schutze Dritter notwendigen Vorkehrungen treffen.

Wer jetzt meint, er müsse seinen ganzen Wald explizit auf Gefahrenquellen untersuchen, kann das entspannter sehen.

**Im Wald selber und an privaten Waldwegen** besteht keine Verkehrssicherungspflicht für typische Waldgefahren. Das sind Gefahren, die sich aus der Natur selber oder einer sachgemäßen Waldbewirtschaftung ergeben. Atypische Gefahren muss der Waldbesitzer jedoch auch im Waldbestand selber beseitigen, das sind z.B. nicht sicher gelagerte Holzstapel, Hindernisse auf Wegen, nicht erkennbare Wegabsperren, Abgrabungen, defekte Stege oder Geländer.

**Waldgrundstücke an öffentlich gewidmeten Straßen und Wegen, sowie an Bahnlinien und waldnaher Bebauung** unterliegen der (strengen) Verkehrssicherungspflicht für typische und atypische Gefahren.

**Erholungseinrichtungen und Parkplätze** im Wald unterliegen auch der (strengen) Verkehrssicherungspflicht für typische und atypische Gefahren, zusätzlich sind Erholungseinrichtungen auf ihre technische und bauliche Sicherheit zu prüfen. Dies können z.B. Spielplätze, Trimm-Dich-Pfade, Ruhebänke, Schutzhütten, Holztische, etc. sein.

Wer nun Bäume besitzt deren Fallbereich sich im Umfeld der oben genannten Möglichkeiten befindet, muss diese in regelmäßigen Abständen auf Standsicherheit, Bruch und Kronentoholz kontrollieren. Als Orientierung kann ein 2x jährliches Kontrollintervall (Laubbäume im belaubten und unbelaubten Zustand) dienen. Nach Starkwindereignissen, Schneefällen, Gewitter, etc. sind ggf. zusätzliche Kontrollen nötig. Zusammenfassend heißt das, dass Kontrollen mindestens 1x im Jahr zu erfolgen haben. Wichtig sind dabei die Bereiche an gewidmeten Straßen und Wegen, an Bahnlinien, an Bebauung und an Plätzen die zum Verweilen einladen.

Die Dokumentation dieser Kontrollen sollte nicht vergessen werden. Am besten wird das Datum des Kontrollbegangs, der Name des Kontrolleurs, die Baumart und Anzahl der Bäume die entfernt werden müssen, notiert. Nachdem eventuell nötige Fällungen durchgeführt wurden, wird das auch protokolliert.

Wer nun eine Gefahrenquelle erkannt hat und diese beseitigen muss, sollte unbedingt alle Sicherheitsvorschriften wie bei der normalen Waldarbeit auch beachten. Ganz besonders ist hierbei auf die Sicherheitsabstände bei Baumfällungen zu achten. Im Bereich von öffentlich



gewidmeten Straßen wird in der Regel eine Sperrung mit verkehrsrechtlicher Anordnung nötig sein.

Trotz der hohen Arbeitsbelastung im Wald appellieren wir an alle Waldbesitzer ihre regelmäßigen Kontrollgänge durchzuführen.

Für Fragen rund um das Thema Verkehrssicherung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

*Ihre Beratungsförster der Bayerischen Forstverwaltung*

## **16 Robinie, Baum des Jahres 2020**

Die Robinie reiht sich 2020 in die Liste der ausgerufenen Jahresbäume ein. Der Baum des Jahres wird seit 1989 von der Baum des Jahres – Dr. Silvius Wodarz Stiftung gekürt.

Die Robinie wurde vor über 300 Jahren bei uns in Mitteleuropa eingeführt. Ursprünglich wächst die auch als Scheinakazie bekannte Gewöhnliche Robinie im östlichen Nordamerika. Der botanische Name lautet *Robinia pseudoacacia*. Sie gehört zu den Schmetterlingsblütlern. Aufgrund der exotischen Erscheinung des Baumes verbreitete sich die Robinie sehr rasch in den Park- und Gartenanlagen. Die auffälligsten Merkmale sind die hellgrünen, zarten Fiederblätter, die grobe, tief gefurchte Borke, die weißen Blütentrauben und häufig zwieselige und krumme Stammformen. Nachdem die Robinie auch schwierigste Standorte besiedeln kann, könnte diese Baumart eine Rolle bei dem klimabedingten Waldumbau spielen. Die Robinie ist sehr gut an mäßig frische bis sehr trockene Standorte angepasst. Auch Dürre und Hitze verträgt sie gut. Bevorzugt wächst sie jedoch auf wärmebegünstigten lockeren und gut durchlüfteten Böden. Für die Bepflanzung auf Problemstandorten ist sie ebenfalls gut geeignet (arme Sandböden, Ödland- und Rekultivierungsflächen, Bahndämme).

Die Anfang Juni blühende Robinie ist bei den Imkern sehr beliebt, da die Blüten reichlich Nektar liefern. Kleinere Robinienbestände wurden deswegen gerne von Imkern angepflanzt. Der sehr flüssige Honig wird fälschlicherweise als Akazienhonig angeboten.

Obwohl die Robinie extrem schnell wächst, ist das Holz besonders dicht und fest. Das Robinienholz ist ähnlich hart und schwer wie Hainbuche und Eiche. Aufgrund der hohen Widerstandsfähigkeit wird das leicht grünliche Holz gerne im Außenbereich verbaut (Spielgeräte, Weinbergssticket, Tropenholzersatz).

Der Anbau der Robinie hat jedoch auch Nachteile. Als nichtheimische Baumart wird sie aufgrund ihrer intensiven Wurzelbrut und Stockausschlagsfähigkeit als invasiv eingestuft. Hat die Robinie einmal Fuß gefasst, kann sie fast nur noch durch Ausdunkeln eingedämmt werden. Durch die schnelle Ausbreitung wird die Artenvielfalt heimischer Baum- und Pflanzenarten in ihrem Umfeld reduziert. Die Pflanzenteile der Robinie sind fast alle giftig, v.a. die Samen und die Rinde. Bei der Bearbeitung des Holzes muss ebenfalls vorsichtig umgegangen werden. An den Zweigen der Robinien sind Dornen. Trotz ihres späten Austriebszeitpunkts ist die Robinie spätfrostgefährdet.

In Deutschland spielt die Robinie als Waldbaum eine untergeordnete Rolle. Die größten Robinienbestände befinden sich in Brandenburg auf den sandigen und trockenen Standorten. Erwähnenswert ist noch die große Verbreitung in Ungarn, wo die Robinie ca. 20 % der gesamten Waldfläche bestockt. Weltweit ist die Robinie von großer Bedeutung, da sie neben Eukalyptus und Pappeln die am häufigsten in Plantagen kultivierte Laubbaumart ist.

*Stephan Bayer, Mitarbeiter Fachstelle Waldnaturschutz Mittelfranken*





## 17 Rahmenziele der Forstverwaltung für das Jahr 2020

Nachdem aufgrund der warm-trockenen Witterung der letzten beiden Jahre eine hohe Anzahl an Schadflächen, aufgrund von Borkenkäferbefall und absterbenden Kiefern vorhanden ist, muss ein zentrales Ziel sein, neue Schadflächen zu verhindern. Dies können wir nur gemeinsam mit dem Waldbesitzern und den forstlichen Zusammenschlüssen erreichen. Wir müssen frühzeitig den Borkenkäfer erkennen und befallene Bäume schnellstmöglich entfernen. Hierbei sind alle gefragt, die im Wald unterwegs sind.

Oberste Priorität jedoch muss auf die, durch die Kalamitäten der letzten Jahre, entstandenen Schadflächen gelegt werden. Diese wieder naturnah mit standortgemäßen und anpassungsfähigen, klimatoleranten Baumarten zu bewalden, muss im vorrangigen Interesse des Waldbesitzers sein. Hierfür stehen Ihnen die Förster des AELF Ansbach mit fachkompetentem Rat kostenlos zur Seite. Nicht nur, dass Sie eine kostenlose Beratung bekommen, der Freistaat Bayern bietet eine finanzielle Unterstützung für seine Waldbesitzer bei der Wiederaufforstung. Auch hier ist ihr Beratungsförster der erste Ansprechpartner.

Natürlich wollen wir nicht nur den Schadflächen hinterherlaufen. Ziel ist auch weiterhin der rechtzeitige Umbau der noch häufig vorhanden reinen Nadelwälder in standortgerechte, klimatolerante Mischwälder. Gerade um das Entstehen von Schadflächen zu verhindern, ist der rechtzeitige Vorbau mit Mischbaumarten zu empfehlen. Heute sehen wir, dass in bereits vorangebauten Flächen die Schäden durch Trockenheit und Borkenkäfer weniger Probleme bereiten, da sich die neue Waldgeneration bereits etabliert hat.

Last but not least gewinnt es immer mehr an Bedeutung der Allgemeinheit die Bedeutung und Leistungen des Waldes und die Leistungen der Waldbesitzer deutlich zu machen. Gerade im Zeichen der Klimadiskussion müssen die Leistungen des bewirtschafteten Waldes noch deutlicher hervorgehoben werden. Im Rahmen einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit setzen wir zusammen mit unseren Partnern Schwerpunkte bei den Themen Waldumbau, Walderhalt, Wiederbewaldung, Klimaleistung des Waldes und biologische Vielfalt. Eine erste größere Aktion wird bereits im Frühjahr in Ansbach im Rahmen der Kontakta stattfinden. Besuchen Sie unseren Stand und informieren Sie sich.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des [AELF Ansbach](#).